ABSCHLUSSPRÜFUNG SOMMER 2006

Ausbildungsberuf: Steuerfachangestellte/r

Prüfungsort:

Termin: Freitag, 07. April 2006

Prüfungsfach: Steuerwesen

Bearbeitungszeit: 150 Minuten

Bitte deutlich schreiben und Füllhalter, Kugelschreiber oder Filzstift benutzen.

Gesamtpunktzahl:	100,0	Erzielte Punkte
Aufgabenabschnitt I (GewSt/ESt)	58,0	
Aufgabenabschnitt II (AO)	13,0	
Aufgabenabschnitt III (KSt)	10,0	7 10.5 (10.6 (0.000 10.5 (0.00 10
Aufgabenabschnitt IV (USt)	19,0	
		n für wisser
Unterschrift Erstzensor:	Unterschri	ft Zweitzensor:
	elchnen end kurg zu revol semideided nou	
	treval herbischer laver investigen investige	

Aufgabenabschnitt I (58,0 Punkte)

Bearbeitungshinweis:	Dieser Aufgabenabschnitt besteht aus zwei zusammenhän-
	genden Teilen. Es ist zweckmäßig, zunächst den Teil 1 zu
	bearbeiten.

Teil 1 / Gewerbesteuer

(17,0 Punkte)

A. Sachverhalt

Marcus Elster betreibt ein Einzelhandelsgeschäft für Sanitärbedarf in Düsseldorf (Hebesatz: 450 %) auf dem zu 70 % eigenbetrieblich genutzten Grundstück "Uhlandstr. 11" (Einheitswert nach den Wertverhältnissen vom 1.1.1964: 75.000,00 €).

Vor Bildung der Gewerbesteuerrückstellung für den Erhebungszeitraum (EZ) 2005 ergibt sich folgende vorläufige Gewinn- und Verlustrechnung:

Vo Aufwendungen	01.01.2005 k	und Verlustrechnung vom bis zum 31.12.2005 ster, Düsseldorf	Erträge
Wareneinsatz	163.100,00€	Umsatzerlöse	473.100,00€
Personalaufwendungen	53.500,00€	Gewinnanteil stille Beteiligung	6.800,00€
Fahrzeugaufwendungen	24.125,00 €	Krähe & Söhne KG	
Abschreibungen	28.000,00€		
Mietaufwendungen	3.825,00 €		
Zinsaufwendungen	12.250,00 €		
GewSt-Vorauszahlungen 2005	20.000,00€		
Spenden	3.500,00€		
sonstige Aufwendungen	24.400,00€		
vorläufiger Gewinn	147.200,00 €	slelevisles univer	0000
With College College	479.900,00€		479.900,00€

Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung:

1. Die aus betrieblichen Mitteln geleisteten Spenden, für die ordnungsgemäße Zuwendungsbestätigungen vorliegen, setzen sich wie folgt zusammen:

an eine zugelassene politische Partei

2.000.00€

für wissenschaftliche Zwecke

1.500,00€

- 2. Den **Zinsaufwendungen** liegen u. a. folgende Sachverhalte zu Grunde:
 - a) Zur Finanzierung betrieblicher Investitionen hat Marcus Elster im EZ 2005 bei der Kreissparkasse Düsseldorf ein langfristiges Darlehen aufgenommen. Für dieses Darlehen wurden im EZ 2005 folgende Beträge gezahlt und auf dem Konto "Zinsaufwendungen" gebucht:

Schuldzinsen:

4.500.00 €

Disagio:

750,00 € (= zutreffend zeitanteilig aufgelöster Betrag)

b) Gewinnmindernd berücksichtigt wurden ferner Zinsen im Zusammenhang mit einem betrieblichen Kontokorrentkonto (Zinssatz 10 % p. a.). Für den EZ 2005 betrugen die niedrigsten Kontostände:

11.04.2005 - 13.04.2005	2.000,00€	Guthaben
24.05.2005	11.000,00€	Schulden
09.06.2005	13.000,00€	Schulden
13.07.2005	20.000,00€	Schulden
21.09.2005	9.000,00€	Schulden
25.10.2005 + 27.10.2005	25.000,00€	Schulden
17.11.2005	23.000,00€	Schulden

An allen übrigen Tagen des Jahres lag die Beanspruchung des Kontokorrentkontos über 25.000,00 €. Die im EZ 2005 entstandenen Kontokorrentzinsen sind zutreffend in voller Höhe als Betriebsausgaben behandelt worden.

- 3. Die Mietaufwendungen betreffen folgende Vorgänge:
 - a) Ab August 2005 konnte Marcus Elster ein benachbartes Grundstück für monatlich 275,00 € als zusätzlichen Kundenparkplatz mieten. Der Vermieter versteuert die Mieteinnahmen bei seinen Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG).
 - b) Zur Pflege der Außenanlagen wurde für den Zeitraum Mai 2005 September 2005 von einem Landwirt i. S. des § 13 EStG ein Traktor mit Mähwerk für monatlich 250,00 € gemietet.
 - c) Marcus Elster hat seit 2003 mit der Telefonica-AG, Düsseldorf, einen Mietvertrag für eine Telefonanlage abgeschlossen. Im EZ 2005 hatte er insgesamt 1.200,00 € Miete hierfür gezahlt.
- 4. Marcus Elster ist seit 1999 als stiller Gesellschafter an der **Krähe & Söhne KG** in Krefeld beteiligt. Nach den getroffenen Vereinbarungen ist er nicht am Betriebsvermögen (einschließlich der stillen Reserven), sondern nur am Geschäftserfolg beteiligt.

B. Aufgabe

Ermitteln Sie in einer <u>übersichtlichen Darstellung</u> die Höhe der **Gewerbesteuerrückstellung** nach der **5/6 – Methode**.

Bearbeitungshinweise:

- Nichtansätze sind mit "0" zu kennzeichnen und kurz zu begründen.
- Benutzen Sie für Ihre Lösung das beigefügte Lösungsblatt I.

Teil 2 / Einkommensteuer

(41,0 Punkte)

A. Sachverhalt

1. Persönliche Verhältnisse

Marcus Elster (geb. 17.03.1951) lebt in Erkrath und ist seit dem 13.12.2004 verwitwet.

Zu seinem Haushalt gehört sein Sohn David (geb. 25.04.1977), der dort mit Nebenwohnsitz gemeldet ist.

In dem Haushalt leben keine weiteren Personen.

David studierte bis August 2005 an der Universität Bonn Rechtswissenschaften und war dort in einem Studentenwohnheim untergebracht. Sein Studienabschluss hatte sich wegen der vorherigen Ableistung des Grundwehrdienstes (zehn Monate) verzögert. David erhielt im VZ 2005 von seinem Vater monatliche Unterhaltsleistungen in Höhe von 650,00 €, da er im VZ 2005 keine eigenen Einkünfte und Bezüge erzielte.

2. Angaben zu den Einkünften

a) Einzelhandelsgeschäft für Sanitärbedarf

Die aus dem Einzelhandelsgeschäft für Sanitärbedarf (vgl. **Teil 1 / Gewerbesteuer**) resultierenden Einkünfte sind zu berücksichtigen.

b) Grundstück Erkrath, Haaner Str. 75

Marcus Elster macht hierzu folgende Angaben:

Grund und Boden

Das unbebaute Grundstück wurde im Jahr 2000 erworben. Der Kaufpreis betrug 62.000,00 € und wurde mit Eigenmitteln bezahlt.

Gebäude

Aufgrund des Bauantrags vom 31.10.2004 wurde am 10.01.2005 mit dem Bau begonnen und am 01.11.2005 das Gebäude fertig gestellt.

Das Gebäude wird wie folgt genutzt:

Erdgeschoss (100 m²)	Vermietung ab 01.11.2005 für monatlich 2.000,00 € an die SUNSET GmbH, die darin ein Sonnenstudio betreibt. Umsatzsteuer ist im Mietvertrag nicht ausgewiesen.
I. Obergeschoss (100 m ²)	Nutzung zu eigenen Wohnzwecken ab 02.01.2006

Kostenaufstellung

Grunderwerbsteuer	bezahlt 05.03.2000	2.170,00€
Notar- und Grundbuchkosten	bezahlt 10.02.2000	700,00 €
Straßenanliegerbeiträge	bezahlt 09.08.2002	8.000,00€
Baugenehmigungsgebühren	bezahlt 05.11.2004	300,00€
Architektenhonorar	bezahlt 16.10.2005	6.300,00 €
Bauunternehmer	bezahlt 19.12.2005	300.000,00 €
		317.470.00 €

Finanzierung

a) Darlehen der Landesbausparkasse im Nennwert von Für die Eintragung der Grundschuld zu Gunsten der Bausparkasse waren Notarkosten (800,00 €, bezahlt am 16.03.2005) und Grundbuchkosten (400,00 €, bezahlt am 25.04.2005) zu entrichten. Für das Darlehen, das zu 98 % ausbezahlt wurde, wurden in 2005 Zinsen in Höhe von insgesamt 15.000,00 € bezahlt.

308.500,00€

b) Erlös aus dem Verkauf der Teilfläche an das Straßenverwaltungsamt (vgl. "sonstige Angaben")

9.500,00 € 318.000,00 €

Sonstige Angaben

- a) Grundsteuer wurde in 2005 in Höhe von 400,00 € bezahlt.
- b) Von der Gesamtfläche des Grundstücks musste im Dezember 2005 eine Teilfläche von 10 % an das Straßenverwaltungsamt veräußert werden. Dies war wegen der Begradigung der neuen Bundesstraße, die am Grundstück vorbei führt, notwendig. Es handelt sich dabei um einen Teil der an das Sonnenstudio vermieteten Kundenparkplätze. Der Veräußerungserlös betrug 9.500,00 €.

3. Sonstige Aufwendungen

- a) Die abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen für den VZ 2005 betragen 11.800,00 €.
- b) Marcus Elster hat im VZ 2005 für **Beerdigungskosten** seines mittellos verstorbenen Onkels insgesamt 7.200,00 € ausgegeben.

B. Aufgabe

Ermitteln Sie für den VZ 2005 in einer <u>übersichtlichen Darstellung</u> unter Angabe der **steuerlichen Fachbegriffe** das zu **versteuernde Einkommen** für Marcus Elster.

Berücksichtigen Sie dabei auch die Auswirkungen und Sachverhalte aus dem Teil 1 / Gewerbesteuer.

C. Bearbeitungshinweise

- 1. Nichtansätze sind mit "0" zu kennzeichnen und kurz zu begründen.
- 2. Sämtliche Anträge gelten als gestellt und die dazu erforderlichen Nachweise als erbracht.
- 3. Gehen Sie bei der Lösung davon aus, dass die Berücksichtigung von Freibeträgen i. S. des § 32 Abs. 6 EStG günstiger ist als die Gewährung von Kindergeld. Eine Günstigerberechnung i. S. des § 31 EStG ist deshalb **nicht** erforderlich.
- 4. Benutzen Sie für Ihre Lösung die beigefügten Lösungsblätter II IV.
- 5. Ausführungen zur Eigenheimzulage sind entbehrlich.

	Name:			
Lösungsblatt I zu A	ufgabenabschn	itt I / Teil 1 (C	Gewerbest	euer)
		Benutze	n Sie bitte	ggf. die Rückseit

	Name:
Lösungsblatt II zu Aufgab	enabschnitt I / Teil 2 (Einkommensteuer)
Ermittlung	des zu versteuernden Einkommens

	Name:
Lösungsblatt III zu Aufgal	benabschnitt I / Teil 2 (Einkommensteuer)
Ermittlung	des zu versteuernden Einkommens

Lösungsblatt I\	V zu Aufgabenabschnitt I / Teil 2 (Einkommen	steuer)
	Ermittlung des zu versteuernden Einkommens	

Name:

Aufgabenabschnitt II / Abgabenordnung

(13,0 Punkte)

A. Sachverhalt

Simone Spiegel hat ihre ESt-Erklärung für den VZ 2000 am 12.12.2001 bei dem zuständigen Finanzamt (FA) Bergisch Gladbach eingereicht.

Die Veranlagung wurde antragsgemäß durchgeführt und der **endgültige** ESt-Bescheid 2000 am 21.01.2002 mit einfachem Brief zur Post gegeben.

Im Dezember 2005 erfuhr das FA Bergisch Gladbach über eine Kontrollmitteilung von bislang nicht erklärten Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung im VZ 2000.

Daraufhin änderte das FA Bergisch Gladbach den ESt-Bescheid 2000, der am 30.12.2005 (Freitag) mit einfachem Brief zur Post gegeben wurde. In dem Änderungsbescheid wurde Folgendes erläutert:

Dieser Bescheid ändert den Bescheid vom 21.01.2002.

Gegen diesen Änderungsbescheid legte Simone Spiegel schriftlich Einspruch ein, der am 06.02.2006 (Montag) beim FA Bergisch Gladbach eingegangen ist.

Sie ist der Meinung, dass der Änderungsbescheid gar nicht mehr hätte ergehen dürfen. Der Änderungsbescheid sei ihr nach Ablauf der Festsetzungsfrist bekannt gegeben worden, da sie den Bescheid **nachweislich** erst am 04.01.2006 (Mittwoch) erhalten habe.

B. Aufgaben

1. Ist der **Einspruch** gegen den ESt-Bescheid 2000 vom 30.12.2005 **fristgerecht** eingelegt worden? (Fristberechnung erforderlich!)

Lösung:	Die Krauf & Rüben GmbH (GmbH) mit Sitz und Genefalte	
	man tealgeacone Cerdurate 500.00 g nedagituA	
		+
	uartieha Auswacungsa and nicht zu berütkelübligen.	
	escheid 2000 vom 30.12.2005 in zeitlicher Hinsicht noch erlas chnung erforderlich!)	SS
Gehen Sie auch a	uf die Meinung von Simone Spiegel ein.	
December 14 comments from	Die Neuenstellungen der SS 270 279 AO liegen nicht von	
<u>Bearbeitungshinw</u>	veis: Die Voraussetzungen der §§ 370, 378 AO liegen <u>nicht</u> vor.	
gesetzijchen Vorsc	veis: Die Voraussetzungen der §§ 370, 378 AO liegen <u>nicht</u> vor.	_
gesetzijchen Votes	veis: Die Voraussetzungen der §§ 370, 378 AO liegen <u>nicht</u> vor.	
gesetzijchen Votes	veis: Die Voraussetzungen der §§ 370, 378 AO liegen <u>nicht</u> vor.	
gesetzijchen Votsc	veis: Die Voraussetzungen der §§ 370, 378 AO liegen <u>nicht</u> vor.	
gesetzijchen Vorsc	veis: Die Voraussetzungen der §§ 370, 378 AO liegen <u>nicht</u> vor.	
gesetzijchen Vorsc	veis: Die Voraussetzungen der §§ 370, 378 AO liegen <u>nicht</u> vor.	
gesetzijchen Votsc	veis: Die Voraussetzungen der §§ 370, 378 AO liegen nicht vor.	
gesetzijchen Vorsc	veis: Die Voraussetzungen der §§ 370, 378 AO liegen nicht vor.	
gesetzijchen Vorsc	veis: Die Voraussetzungen der §§ 370, 378 AO liegen nicht vor.	
Lösung:	Losung: Cosung: Cos	
Lösung:	veis: Die Voraussetzungen der §§ 370, 378 AO liegen nicht vor.	
Lösung:	Rerangezogen/ Segründen Sie Ihre Ansicht unter Angebe de Lösüng: Lösüng: Velches Finanzamt (Oct und Obliche Rezeichnung) ist für die nung der GmbH örtlich zuständig? Geben Sie die gesotzlich zuständig? Geben Sie die gesotzlich	
Lösung:	Losung: Cosung: Cos	
Lösung:	Rerangezogen/ Segründen Sie Ihre Ansicht unter Angebe de Lösüng: Lösüng: Velches Finanzamt (Oct und Obliche Rezeichnung) ist für die nung der GmbH örtlich zuständig? Geben Sie die gesotzlich zuständig? Geben Sie die gesotzlich	
Lösung:	Rerangezogen/ Segründen Sie Ihre Ansicht unter Angebe de Lösüng: Lösüng: Velches Finanzamt (Oct und Obliche Rezeichnung) ist für die nung der GmbH örtlich zuständig? Geben Sie die gesotzlich zuständig? Geben Sie die gesotzlich	

Aufgabenabschnitt III / Körperschaftsteuer (10,0 Punkte) Sachverhalt 1 (4,0 **Punkte**) Die Kraut & Rüben GmbH (GmbH) mit Sitz und Geschäftsleitung in Oberhausen unterhält weitere Betriebsstätten in Frankfurt, Madrid und in Singapur. In allen Betriebsstätten werden gewerbliche Einkünfte erzielt. Aufgaben 1. Prüfen und begründen Sie unter Angabe der genauen gesetzlichen Vorschrift, ob die GmbH unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig ist. Lösung: 2. In welchem Umfang werden die von der GmbH erzielten Einkünfte zur Besteuerung herangezogen? Begründen Sie Ihre Ansicht unter Angabe der gesetzlichen Vorschrift. Lösung: 3. Welches Finanzamt (Ort und übliche Bezeichnung) ist für die Körperschaftsteuererklärung der GmbH örtlich zuständig? Geben Sie die gesetzliche Vorschrift an. Lösung:

Sachverhalt 2 (6,0 Punkte)

Die SUNFLOWER GmbH mit Sitz in Krefeld hat für den VZ 2005 in der Gewinn- und Verlustrechnung einen Jahresüberschuss in Höhe von 40.000,00 € ausgewiesen. Folgende Aufwendungen haben den Jahresüberschuss gemindert:

	KSt-Vorauszahlungen 2005	5.000,00€
0	SolZ-Vorauszahlungen 2005	275,00 €
	GewSt-Vorauszahlungen 2005	4.000,00€
	in einem Strafverfahren festgesetzte Geldstrafe	500,00€
	Aufsichtsratsvergütungen	4.300,00€
	Spenden für gemeinnützige Zwecke	5.000,000€

Harry Hirsch, Geschäftsführer der GmbH, hat der GmbH aus privaten Mitteln am 03.01.2005 ein Darlehen in Höhe von 30.000,00 € gewährt, das mit 14 % p. a. verzinst wird. Der marktübliche Zins beträgt 8,0 % p. a.

Aufgabe

Ermitteln Sie in einer übersichtlichen Darstellung das zu versteuernde Einkommen der SUNFLOWER GmbH für den VZ 2005.

Mögliche gewerbesteuerliche Auswirkungen sind nicht zu berücksichtigen.

Nichtansätze sind mit "0" zu kennzeichnen und kurz zu begründen.

Lösung:	

Aufgabenabschnitt IV / Umsatzsteuer (19,0 Punkte)

Elektromeister Günter Kehr (G. K.) betreibt in Leverkusen ein Elektroinstallationsgeschäft sowie einen Einzelhandel für Elektrogeräte.

G. K. versteuert nach vereinbarten Entgelten, unterliegt mit seinen Umsätzen der Regelbesteuerung und ist Monatszahler mit einer vom Finanzamt Leverkusen eingeräumten Dauerfristverlängerung.

Bei der Erstellung der Umsatzsteuer-Jahreserklärung 2005 sind noch die folgenden Sachverhalte umsatzsteuerlich zu beurteilen:

Bearbeitungshinweis: Erforderliche Belege und Aufzeichnungen sind vorhanden und entsprechen den Vorschriften des § 14 UStG.

Sachverhalt 1 (3,0 Punkte)

G. K. ist Eigentümer eines von ihm selbst ausschließlich privat zu Wohnzwecken genutzten Einfamilienhauses in Leverkusen. Im Sommer 2005 ließ er das Dachgeschoss ausbauen. Mit Ausnahme der Elektroinstallation wurden sämtliche Bauarbeiten von anderen Unternehmern ausgeführt. Die hierfür in Rechnung gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer beträgt insgesamt 6.500,00 €. Ein entsprechender Vorsteuerabzug wurde von G. K. nicht vorgenommen. Begründung: Dies sei nicht gestattet, weil sie mit steuerfreien Umsätzen in Verbindung stünden.

Aufgabe

Nehmen Sie zu der von G. K. geäußerten **Ansicht** Stellung und nennen Sie die **gesetzliche Vorschrift**!

Lösung:			

Sachverhalt 2 (3,0 Punkte)

G. K. erwarb von der Unternehmung Egli aus Zürich (Schweiz) zehn Stereoanlagen.
G. K. ließ die Stereoanlagen im Dezember 2005 mit eigenem LKW in Zürich abholen.
Auf der Rückfahrt erlitt der Fahrer in der Nähe Kölns einen Verkehrsunfall, bei dem fünf Stereoanlagen total zerstört und die übrigen fünf Stereoanlagen nur leicht beschädigt wurden.

Aufgabe

Kann G. K. für sämtliche Stereoanlagen die entrichtete **Einfuhrumsatzsteuer** in Höhe von 800,00 € geltend machen? Begründen Sie Ihre Entscheidung auch unter Angabe der **gesetzlichen Vorschrift**.

n dender h

Stereoanlage	1.100,00 €
+ 16 % USt	176,00 €
	1.276,00 €
+ Beförderungskosten	24,00 €
	1.300,00 €

Der Kunde beglich die Rechnung im Januar 2006 und Februar 2006 in zwei Raten von jeweils 650,00 €. Dementsprechend berücksichtigte G. K. die Umsatzsteuer in Höhe von je 88,00 € in den Umsatzsteuervoranmeldungen Januar 2006 und Februar 2006.

Aufgaben

- 1. Ermitteln Sie die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Umsatzsteuer in €.
- 2. Geben Sie unter Angabe der gesetzlichen Vorschrift den Entstehungszeitpunkt der Umsatzsteuer an.

Lösungen:		
zu 1.		
zu 2.		

Sachverhalt 4

(8,0 Punkte)

Bei dem Verkehrsunfall (vgl. Sachverhalt 2) wurde der LKW stark beschädigt. G. K. reichte seiner Versicherung folgende Schadensmitteilung ein:

a) 5 zerstörte Stereoanlagen à 500,00 € 2.500,00 €

b) Schaden an dem LKW
(It. Gutachten eines Kfz-Sachverständigen)

en) 15.000,00€

c) Reparaturkosten der übrigen 5 Geräte (im Auftrag des Schädigers von G. K. repariert)

500,00 € 18.000,00 €

Die Versicherung überwies den in der Schadensmitteilung aufgeführten Betrag von 18.000,00 €.

Aufgabe

Beurteilen Sie den Sachverhalt aus umsatzsteuerlicher Sicht und ermitteln Sie ggf. den sich hieraus ergebenden Umsatzsteuerbetrag.

_ösung:	